

RS Vwgh 1993/1/20 90/13/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §257 Abs1;

BAO §257 Abs2;

BAO §258 Abs2;

Rechtssatz

Weist die Abgabenbehörde einen Berufungsbeitritt nicht zurück, erwirbt der Beitretende, unabhängig von der Zulässigkeit der Beitrittserklärung, alle Rechte nach § 257 Abs 2 BAO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990130049.X04

Im RIS seit

06.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at